

Bremen, 04. April 2012

Telefon: 361-6134 (Herr Risch)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Vorlage Nr. 18/121 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2428

**- 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -
für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen**

**beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Oibersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke
Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)**

Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 schränkt die Zulässigkeit von Logistikbetrieben ein. Zulässig sind nur solche Logistikbetriebe, die über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Güterverkehrszentrums (GVZ) im Niedervieland als allgemeiner Logistikschnittpunkt.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht derzeit an der Hansalinie seitens der Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Daimler AG eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der PKW-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Dies setzt die Änderung des Bebauungsplanes 1365 voraus.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplans zur 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

C) Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung, Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die *Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.
Ferner wurde die Begründung um Angaben zum Lärmschutz erweitert.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen. Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird unter II. Beschlussvorschläge um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

D) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaukosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf 2428 ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplanentwurf 2428 zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht des Bebauungsplanes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)

Bremen, 04. April 2012

Telefon: 361-6134 (Herr Risch)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Vorlage Nr. 18/121 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2428

**- 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -
für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen**

**beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Oibersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke
Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)**

Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 schränkt die Zulässigkeit von Logistikbetrieben ein. Zulässig sind nur solche Logistikbetriebe, die über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Güterverkehrszentrums (GVZ) im Niedervieland als allgemeiner Logistikschnittpunkt.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht derzeit an der Hansalinie seitens der Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Daimler AG eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der PKW-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Dies setzt die Änderung des Bebauungsplanes 1365 voraus.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplans zur 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

C) Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung, Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die *Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.
Ferner wurde die Begründung um Angaben zum Lärmschutz erweitert.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen. Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird unter II. Beschlussvorschläge um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

D) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaurkosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf 2428 ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplanentwurf 2428 zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht des Bebauungsplanes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)

Bremen, 04. April 2012

Telefon: 361-6134 (Herr Risch)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Vorlage Nr. 18/121 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2428

**- 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -
für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen**

**beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Oibersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke
Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)**

Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 schränkt die Zulässigkeit von Logistikbetrieben ein. Zulässig sind nur solche Logistikbetriebe, die über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Güterverkehrszentrums (GVZ) im Niedervieland als allgemeiner Logistikscherpunkt.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht derzeit an der Hansalinie seitens der Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Daimler AG eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der PKW-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Dies setzt die Änderung des Bebauungsplanes 1365 voraus.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplans zur 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

C) Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung, Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die *Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.
Ferner wurde die Begründung um Angaben zum Lärmschutz erweitert.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen. Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird unter II. Beschlussvorschläge um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

D) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaukosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf 2428 ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplanentwurf 2428 zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht des Bebauungsplanes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)

Bremen, 04. April 2012

Telefon: 361-6134 (Herr Risch)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Vorlage Nr. 18/121 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2428

**- 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -
für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen**

**beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Oibersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke
Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)**

Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 schränkt die Zulässigkeit von Logistikbetrieben ein. Zulässig sind nur solche Logistikbetriebe, die über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Güterverkehrszentrums (GVZ) im Niedervieland als allgemeiner Logistikscherpunkt.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht derzeit an der Hansalinie seitens der Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Daimler AG eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der PKW-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Dies setzt die Änderung des Bebauungsplanes 1365 voraus.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplans zur 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

C) Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung, Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die *Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.
Ferner wurde die Begründung um Angaben zum Lärmschutz erweitert.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen. Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird unter II. Beschlussvorschläge um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

D) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaukosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf 2428 ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplanentwurf 2428 zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht des Bebauungsplanes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)

Bremen, 04. April 2012

Telefon: 361-6134 (Herr Risch)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Vorlage Nr. 18/121 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2428

**- 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -
für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen**

**beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Oibersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke
Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)**

Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 schränkt die Zulässigkeit von Logistikbetrieben ein. Zulässig sind nur solche Logistikbetriebe, die über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Güterverkehrszentrums (GVZ) im Niedervieland als allgemeiner Logistikscherpunkt.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht derzeit an der Hansalinie seitens der Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Daimler AG eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der PKW-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Dies setzt die Änderung des Bebauungsplanes 1365 voraus.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplans zur 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

C) Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung, Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die *Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.
Ferner wurde die Begründung um Angaben zum Lärmschutz erweitert.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen. Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird unter II. Beschlussvorschläge um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

D) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaukosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf 2428 ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplanentwurf 2428 zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht des Bebauungsplanes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)

Bremen, 04. April 2012

Telefon: 361-6134 (Herr Risch)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Vorlage Nr. 18/121 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2428

**- 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -
für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen**

**beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Oibersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke
Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)**

**Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung
Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie**

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 schränkt die Zulässigkeit von Logistikbetrieben ein. Zulässig sind nur solche Logistikbetriebe, die über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Güterverkehrszentrums (GVZ) im Niedervieland als allgemeiner Logistikscherpunkt.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht derzeit an der Hansalinie seitens der Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Daimler AG eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der PKW-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Dies setzt die Änderung des Bebauungsplanes 1365 voraus.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplans zur 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

C) Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung, Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die *Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.
Ferner wurde die Begründung um Angaben zum Lärmschutz erweitert.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen. Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird unter II. Beschlussvorschläge um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

D) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaukosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf 2428 ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplanentwurf 2428 zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht des Bebauungsplanes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)

Bremen, 04. April 2012

Telefon: 361-6134 (Herr Risch)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Vorlage Nr. 18/121 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2428

**- 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -
für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen**

**beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Oibersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke
Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)**

**Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung
Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie**

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 schränkt die Zulässigkeit von Logistikbetrieben ein. Zulässig sind nur solche Logistikbetriebe, die über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Güterverkehrszentrums (GVZ) im Niedervieland als allgemeiner Logistikschnittpunkt.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht derzeit an der Hansalinie seitens der Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Daimler AG eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der PKW-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Dies setzt die Änderung des Bebauungsplanes 1365 voraus.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplans zur 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

C) Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung, Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die *Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.
Ferner wurde die Begründung um Angaben zum Lärmschutz erweitert.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen. Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird unter II. Beschlussvorschläge um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

D) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaukosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf 2428 ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplanentwurf 2428 zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht des Bebauungsplanes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)

Bremen, 04. April 2012

Telefon: 361-6134 (Herr Risch)
361-2640 (Frau Brünjes)
361-10859

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)

Vorlage Nr. 18/121 (S)
Tagesordnungspunkt

Deputationsvorlage

Bebauungsplan 2428

**- 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch -
für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen**

**beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Oibersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke
Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße
(Bearbeitungsstand: 19.03.2012)**

**Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung
Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie**

I. Sachdarstellung

A) Problem

Der für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan 1365 schränkt die Zulässigkeit von Logistikbetrieben ein. Zulässig sind nur solche Logistikbetriebe, die über Transportleistungen hinaus Produktion und Dienstleistungen für die Automobilindustrie umfassen. Diese Einschränkung dient dem Schutz des Güterverkehrszentrums (GVZ) im Niedervieland als allgemeiner Logistikschnittpunkt.

Aufgrund der anhaltend guten konjunkturellen Situation im Automobilsektor besteht derzeit an der Hansalinie seitens der Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Daimler AG eine erhebliche Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Flächen. Die Daimler AG schließt mit diesen Kooperationspartnern mit Rücksicht auf die üblichen Modellzyklen der PKW-Produktion Verträge über relativ kurze Laufzeiten. Da diese Zeiträume für eine Refinanzierung der teuren Vorhaben nicht ausreichen, ist die baurechtliche Sicherung der Immobilien auch für den Fall einer Beendigung der Zusammenarbeit mit der Daimler AG notwendig.

Dies setzt die Änderung des Bebauungsplanes 1365 voraus.

B) Lösung

Aufstellung eines Bebauungsplans zur 2. Änderung des Bebauungsplans 1365 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB).

C) Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfes und der Begründung nach der öffentlichen Auslegung, Absehen von einer erneuten öffentlichen Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung sind der Bebauungsplanentwurf und die Begründung überarbeitet und insofern redaktionell geändert bzw. ergänzt worden:

In dem Planentwurf wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 eingefügt, die die Begründung von Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze regelt.

Weiterhin ist der Planentwurf um den Hinweis auf die *Richtlinie zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesminister für Verkehr Nr. 32/2001) ergänzt worden.

Alle Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und wirken sich weder auf die Öffentlichkeit noch auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend redaktionell angepasst worden.
Ferner wurde die Begründung um Angaben zum Lärmschutz erweitert.

Die vorgenannten Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragene Hinweise und dienen lediglich der Klarstellung. Abwägungsrelevante neue Erkenntnisse und Inhalte haben sich dadurch nicht ergeben; daher wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a BauGB abgesehen. Die Planänderung wurde mit den davon berührten Behörden abgestimmt.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird unter II. Beschlussvorschläge um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

D) Finanzielle Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die Planänderung keine Kosten. Durch den Wegfall der bisher vorgesehenen Planstraße entfallen die entsprechenden Ausbaukosten.

2. Genderprüfung

Durch die Planänderung sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten.

E) Abstimmungen

Der Bebauungsplanentwurf 2428 ist mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der Beirat Hemelingen hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 die Planung zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplanentwurf 2428 zugestimmt.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 übersandt.

II. Beschlussvorschläge

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie fasst den Beschluss, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von einer erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012) abgesehen wird.“
2. „Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie beschließt den Bericht des Bebauungsplanes 2428 - 2. Änderung des Bebauungsplanes 1365 gemäß § 13 BauGB - für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen beiderseits der Bordeaux-Straße, westlich Olbersstraße, nördlich Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn und östlich La-Rochelle-Straße (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)“

Anlagen

- Bericht der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
- Begründung zum Bebauungsplan 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)
- Entwurf des Bebauungsplanes 2428 (Bearbeitungsstand: 19.03.2012)